



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1512-23-FNP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	26.10.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.10.2023 - Ihr Zeichen: 31446

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Belange der Bundeswehr werden mehrfach berührt, insbesondere der Bauschutzbereich. Es ist daher zwingend notwendig die Bundeswehr im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Von: Dietz, Lisa <LisaDietz@bundeswehr.org> **Im Auftrag von** GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB

Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 09:42

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby hier : Stellungnahme

Klassifizierung: OFFEN – AMTS- U. DIENSTGEHEIMNIS/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Frau Lange,

generell wird alles was sich im Bauschutzbereich befindet im Einzelfall durch unsere Fachdienststelle geprüft und bewertet. Da es sich in Ihrem Planvorhaben um PV-Anlagen handelt , ist es im weiteren Verfahren für unsere Fachdienststelle wichtig ein Blendgutachten vorliegen zu haben aufgrund der Nähe zum Flughafen. Ob es zu Auflagen kommen kann , lässt sich erst im nächsten Schritt beurteilen , wenn auch die Bauhöhen aller technischen Anlagen feststehen und das o.g Blendgutachten vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

L. Dietz



Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn



Telefon: 0228 5504 4573

E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Internet: <http://iud.bundeswehr.de>

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 13:26

An: Dietz, Lisa <LisaDietz@bundeswehr.org>

Betreff: [extern]:WG: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby hier : Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dietz,

zu dem o.g. Vorhaben erhielten wir Ihre Stellungnahme.

In Ihrem Schreiben gaben Sie an, dass die Belange der Bundeswehr mehrfach berührt sind, insbesondere der Bauschutzbereich. Hierzu benötigen wir noch nähere Angaben dazu. Was ist diesbezüglich zu beachten?

Für die weitere Bearbeitung des Planverfahrens bitten wir um weitere Informationen, und wären über eine zeitnahe Antwort dankbar.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Von: Dietz, Lisa <LisaDietz@bundeswehr.org> **Im Auftrag von** GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 12:51
An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Cc: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby hier : Stellungnahme

Klassifizierung: OFFEN – AMTS- U. DIENSTGEHEIMNIS/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Kenntnisaahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L. Dietz



Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn



Telefon: 0228 5504 4573
E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Internet: <http://iud.bundeswehr.de>

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 10:48
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: [extern]:31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange  BAUKONZEPT
architekten • ingenieure

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen: 31446 – Ian 25.10.2023
Ihre Nachricht vom: 25.10.2023
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: toeb@baukonzept-nb.de

Johannes Pick
Johannes.pick@im.landsh.de
Telefon: +49 431/ 988-1853

06. Dezember 2023

nachrichtlich:

Amt Südangeln - Die Amtsdirektorin
Für die Gemeinde Schaalby
Bauleitplanung
Toft 7
24860 Böklund

nur per Mail an: wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808);

- **7. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaik“ der Gemeinde Schaalby, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Planungsanzeige gem. § 4 Abs. 1 – Ihr Schreiben vom 25.10.2023**

- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.11.2023**

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaik“ der Gemeinde Schaalby informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Schaalby. Dafür sollen Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt bzw. Sonstige Sondergebiete mit derselben Zweckbestimmung festgesetzt werden. Die Plangebiete befinden sich vorrangig südlich der Bundesstraße B201, teilweise nördlich der Bundesstraße B201 gegenüber der Raiffeisenstraße (K114) und umfassen eine Gesamtgröße von rd. 96 ha. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Schaalby wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (vgl. Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021). Der Geltungsbereich zieht sich zwar parallel zu einer Bundesstraße, jedoch kann aufgrund der Größe und Ausdehnung des Geltungsbereichs nicht mehr von einer geeigneten Vorprägung durch die Bundesstraße ausgegangen werden. Vielmehr handelt es sich bei dem Planentwurf um eine erstmalige deutliche Überprägung eines wenig vorbelasteten Außenbereichs. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht verwiesen.

Gleichwohl kann festgehalten werden, dass der Standort außerhalb von Ausschlussgebieten gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021 liegt.

Gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 sollen bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Die vorliegenden Flächen würden eine Gesamtlänge von rd. 1.600 Metern, in der Zusammenschau aller Flächen sogar eine Gesamtlänge von rd. 2.600 Metern aufweisen. Diesbezüglich bestehen daher grundsätzliche Bedenken. Da Gesamtlänge von 1.000 Metern überschritten wird, sollten jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollten vermieden werden. Entsprechend wären die Planungen anzupassen.

Die Planung von Standorten soll geordnet erfolgen und plausibel aus schlüssigen Konzepten hergeleitet werden. Ein entsprechendes Standortkonzept liegt laut Begründung für die Gemeinde Schaalby seit 2022 vor. Das Konzept wurde den Planunterlagen jedoch nicht beigelegt. Um die Herleitung der Flächenwahl schlüssig darzulegen, sollte dies nachgeholt werden. Wo sich priorisierte Potenzialflächen befinden, kann seitens der Landesplanung nicht ausreichend nachvollzogen werden.

Darüber hinaus sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (vgl. Kapitel 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021). Eine Dokumentation dieser Abstimmungen ist den Planunterlagen beizufügen. Eine wie hier vorgesehene interkommunale Abstimmung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird dem o. g. Grundsatz nicht gerecht. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht verwiesen.

Bezüglich des Erfordernisses eines Raumordnungsverfahrens gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 wird auf das Rundschreiben vom 18.10.2022 an die kreisfreien Städte, Kreise, Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter verwiesen. Demnach wird gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 13.09.2022 auf ein Raumordnungsverfahren für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden verzichtet. Ob ein Ausnahmefall, der die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich machen würde, hier vorliegt, kann derzeit nicht beantwortet werden.

Als Zwischenergebnis bestehen vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen derzeit grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Einer Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) ist aufgrund des Planungsvolumens (96 ha) ein besonderes Gewicht beizumessen. Es wird in Anlehnung an die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Gemeinsamer Beratungserlass des MILIG und MELUND vom 01.09.2021) empfohlen, eine gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung (Punkt B des Erlasses) durchzuführen.
- Nach dem Grundsatz des **Vorrangs der Innenentwicklung** gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind im Rahmen einer **Standortalternativenprüfung** zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Sofern keine Flächen im Innenbereich verfügbar sind, ist bei der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich auf eine abrundende und arrondierende Siedlungsergänzung zu achten. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
Unter Verweis auf die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Gemeinsamer Beratungserlass des MILIG und MELUND vom 01.09.2021) scheint die Durchführung einer Alternativenprüfung und die Aufstellung eines gesamtäumlichen Konzepts dringend geboten.
- In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht ist je Bauleitplan eigenständig aufzustellen und bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern.

Zur Flächennutzungsplanänderung:

- Hinsichtlich der Darstellung „private Grünfläche“ sei darauf hingewiesen, dass der Darstellungserläuterung eine unzutreffende Rechtsgrundlage beigegeben ist; um Berichtigung wird gebeten.
- Aus der textlichen Festsetzung des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wird ersichtlich, dass es sich um eine zeitlich befristete Nutzung (Sondergebiet Photovoltaik) handelt. Als Folgenutzung werden „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Es wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Folgenutzung nicht ebenso in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden müsste. Darüber hinaus bedarf es einer städtebaulichen Begründung für eine Befristung der dargestellten Nutzung; eine solche ist aus den vorliegenden Planentwürfen nicht ersichtlich.

Zum Bebauungsplan:

- Ein Bebauungsplan wird als Satzung erlassen, die den Inhalt und die Schranken des Grundeigentums bestimmt, sowie den Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit genügen muss. Welche Regelungen mit welchem Inhalt normative Geltung beanspruchen, muss hinreichend deutlich erkennbar sein. In diesem Zusammenhang wird um Aufnahme einer Nutzungsschablone für jeden Teilgeltungsbereich gebeten, damit die jeweiligen Festsetzungen auch deutlich erkennbar aus der Planzeichnung (Teil A) der Satzung ersichtlich sind.
- In den textlichen Festsetzungen sind widersprüchliche Angaben zu der Zweckbestimmung der sonstigen Sondergebiete festzustellen. Einerseits wird von Sondergebieten „Photovoltaik“ (Ziff. 1.1.1) und andererseits von Sondergebieten „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (Ziff. 1.1.2) gesprochen; um Überprüfung und Berichtigung wird gebeten.
- Zudem sind einige Tippfehler in den textlichen Festsetzungen (z.B. 1.2.1 und 1.2.2) festzustellen, welche im Sinne einer klaren Verständlichkeit berichtigt werden sollten.
- Aus der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans wird ersichtlich, dass es sich um eine zeitlich befristete Nutzung (Sondergebiet Photovoltaik) handelt. Als Folgenutzung werden „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Es bedarf einer städtebaulichen Begründung für eine Befristung der dargestellten Nutzung; eine solche ist aus den vorliegenden Planentwürfen nicht ersichtlich.

gez. Johannes Pick

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
nur per Mail an: jczinczoll@baukonzept-nb.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 16.04.2024
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /

Johannes Pick
Johannes.pick@im.landsh.de
Telefon: +49 431/ 988-1853

13. Juni 2024

nachrichtlich:

Amt Südangeln - Die Amtsdirektorin
Für die Gemeinde Schaalby
Bauleitplanung
Toft 7
24860 Böklund
nur per Mail an: wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808);

- **7. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaik“ der Gemeinde Schaalby, Kreis Schleswig-Flensburg**

- **Weitere Abstimmung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihr Schreiben vom 16.04.2024**

Mit der o.g. Mail wurden überarbeitete Planunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaik“ der Gemeinde Schaalby übersandt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Schaalby. Dafür sollen Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt bzw. Sonstige Sondergebiete mit derselben Zweckbestimmung festgesetzt werden. Die Plangebiete befinden sich vorrangig südlich der Bundesstraße B201, teilweise nördlich der Bundesstraße B201 gegenüber der Raiffeisenstraße (K114) und umfassen eine Gesamtgröße von rd. 96 ha. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Schaalby wird auf der Grundlage der vorgelegten, überarbeiteten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht erneut wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Zur o.g. Planung wurde bereits mit Stellungnahme vom 06.12.2023 sowie im Rahmen des Planungsgesprächs vom 19.01.2024 aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Im Ergebnis bestanden aufgrund der wenig vorbelasteten Flächen entlang der Bundesstraße, des Flächenumfangs sowie einer nicht nachvollziehbaren Herleitung der Flächenwahl (ein Standortkonzept der Gemeinde sowie eine Alternativenprüfung lag zum damaligen Zeitpunkt nicht vor) zunächst grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Zu den nun vorliegenden Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Der Ausbau der raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und plausibel aus schlüssigen Konzepten hergeleitet werden. Die Gemeinde Schaalby hat inzwischen ein gemeinsames Standortkonzept mit den Gemeinden Twedt, Taarstedt und Nübel erarbeiten lassen, welches den *Gemeinsamen Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich des Landes Schleswig-Holstein* zur Freiflächen-Photovoltaik hinsichtlich Tabu- und Abwägungskriterien berücksichtigt. Im Rahmen dessen wurden im Gemeindegebiet Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (harte und weiche Tabukriterien) sowie anschließend Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (Prüf- und Abwägungskriterien) identifiziert. Im Weiteren wurden zusätzliche Krite-

rien der Einzelfallprüfung (u.a. siedlungsstrukturell wenig vorbelastete Flächen, artenschutzrechtlich und naturschutzfachlich hochwertige Flächen) angewendet. Im Ergebnis konnten so priorisierte Potenzialflächen herausgestellt werden. Zusätzlich hat die Gemeinde eigene Kriterien zur Flächenbewertung erstellt und angewendet (u.a. 150m-Abstand zur Ortslage, Priorisierung von Flurstücken innerhalb des 300m-Abstand zur B201, naturverträgliche Gestaltung). Im Ergebnis wurden so priorisierte Potenzialflächen entlang der Bundesstraße 201 (im 300m-Abstand) im Umfang von ca. 160 ha identifiziert. Kartographisch wurde dieses Vorgehen nachvollziehbar dargestellt. Das Plangebiet der 7. Flächennutzungsplanänderung befindet sich überwiegend innerhalb dieser Flächen, geht jedoch über diese hinaus. Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit wurde eine zeitlich befristete Nutzung von 33 Jahren gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB weiterhin beibehalten. Diesbezüglich wurden gemeindeeigene Kriterien konsequent angewendet, eine Erläuterung diesbezüglich wurde ergänzt. In der Flächendarstellung wird deutlich, dass deren Auswahl vorwiegend anhand des vorliegenden Standortkonzeptes erfolgt ist. Das Standortkonzept erscheint so weitestgehend konzeptionell überzeugend, städtebauliche und gesamtgemeindliche Planungsaspekte wurden hinreichend berücksichtigt. Weitere Standortbegründungen (Vorbelastung durch Gasleitung, geplantes Umspannwerk) wurden jedoch nicht aufgenommen. Aus den Unterlagen geht somit hervor, dass eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Raumordnung gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 teilweise erfolgt ist.

Dennoch ist es ersichtlich, dass diese konzeptionelle Vorgehensweise zwar geeignet ist, einerseits das Gemeindegebiet planerisch vorzusortieren. Andererseits drängt sich eine weitergehende fachlich-planerische Differenzierung der umfangreichen noch verbliebenen Weißflächen für die weitere gemeindliche Abwägung auf. Hier könnten landschaftliche Aspekte sowie Grenzgrößen des Planungsumfanges sachdienlich sein.

Aus Sicht der Landesplanung zieht sich der Geltungsbereich zwar parallel zur Bundesstraße 201, jedoch kann aufgrund der Größe und Ausdehnung des Geltungsbereichs weiterhin nicht von einer derartigen Vorprägung einer rein linearen Struktur ausgegangen werden, die eine solch umfangreiche räumliche Inanspruchnahme rechtfertigt. Vielmehr handelt es sich bei dem Planentwurf um eine erstmalige deutliche Überprägung eines wenig vorbelasteten Außenbereichs. Eine Darlegung, dass eine lokale Stromproduktion für die örtliche Stromversorgung in einem landschaftlich sensiblen Gebiet erforderlich ist, kann nicht erkannt werden. Grundsätzliche Bedenken diesbezüglich können somit nicht zurückgestellt werden.

Gleichwohl kann weiterhin festgehalten werden, dass der Standort außerhalb von Ausschlussgebieten gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021 liegt.

Gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 sollen bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Da die Gesamtlänge von 1.000 Metern überschritten wird, wurden jeweils Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen festgesetzt und somit freigehalten, um eine räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die freigehaltenen Flächen entsprechen Flächen der Biotopverbundachse in dem Plangebiet. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (vgl. Kapitel 4.5.2 Abs. 4 LEP-

Fortschreibung 2021). Eine Dokumentation dieser Abstimmungen wurde den Planunterlagen bisher nicht beigelegt. Eine wie hier vorgesehene interkommunale Abstimmung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird dem o. g. Grundsatz nicht ausreichend gerecht. Am bisherigen Hinweis zur vertieften Abstimmung wird daher weiterhin festgehalten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Bereits mit Stellungnahme vom 06.12.2023 wurde darauf hingewiesen, dass die zeitliche Befristung der „Photovoltaik“-Nutzung auf 33 Jahre einer städtebaulichen Begründung bedarf. Die nunmehr ergänzten Inhalte zum Sinn und Zweck dieser Befristung in der Begründung dürften eine solche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht rechtfertigen.
Die sehr vage Prognose, man müsse davon ausgehen, „dass in dieser Zeit neue Technologien zur Energieerzeugung entwickelt werden, die einen deutlich geringeren Flächenverbrauch erfordern“ (vgl. B-Plan Begründung, Kap. 6.1) ist für eine zeitliche Befristung der Zulässigkeit bestimmter (Zwischen-)Nutzungen nicht tragfähig.
2. Darüber hinaus bleibt völlig unklar, warum nach Ablauf der zeitlich bestimmten Nutzungsdauer beispielsweise eine Rückbauverpflichtung für Umspannwerke ausgenommen wird (vgl. textliche Festsetzung, Ziffer 1.1.3 letzter Satz). Entsprechende städtebaulicher Gründe sind aus der Begründung nicht ersichtlich.
3. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mangelt es darüber hinaus an hinreichenden Aussagen zu den Inhalten des Durchführungsvertrages. Ebenfalls ist den Planunterlagen weiterhin kein Vorhaben- und Erschließungsplan, der im Übrigen als pflichtiger Bestandteil die Grundlage des Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB darstellt, beigelegt.
4. Der vorgelegte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 genügt nicht den Anforderungen des Zitiergebots. Die Präambel ist um die zutreffende Rechtsgrundlage zur Festsetzung örtlicher Bauvorschriften zu ergänzen. Die unter Ziffer 1.3 der textlichen Festsetzung benannte Rechtsnorm ist im Übrigen unzutreffend.
5. Im Hinblick auf die in der Planbegründung getroffenen Aussagen zur Standortbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit des Siedlungsschutzabstands für Teilbereich 5 nicht nachvollziehbar. Es handelt sich nicht um eine PV-Anlage, sondern um (gewerbliche) Hallen zur Lagerung mit Dachflächen, die einer Photovoltaiknutzung zugeführt worden sind.
6. Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, dass eine Einzelfallprüfung für die vollständige Einbeziehung von Flurstücken, die lediglich nur teilweise innerhalb des priorisierten 300m-Abstands zur Bundesstraße liegen, stattgefunden hat

(vgl. Kap. 3.2.5 Standortkonzept). Entsprechende Ausführungen sind zur Nachvollziehbarkeit der Auseinandersetzung mit dieser Tatsache in die Begründung aufzunehmen.

7. Der Hinweis zur Umweltprüfung und der verpflichtenden Erstellung eines Umweltberichts aus meiner Stellungnahme vom 06.12.2023 wird aufrechterhalten. Der Umweltbericht ist vor der Veröffentlichung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Begründung zwingend zu ergänzen. Dies gilt für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan. Fehlt der Umweltbericht, handelt es sich um einen beachtlichen Fehler.
8. Hinsichtlich des Hinweises in meiner Stellungnahme vom 06.12.2023 zur gemeindeübergreifenden Standortkonzeption und –abstimmung wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechende Ausführungen in der Begründung ergänzt worden sind. In diesem Zusammenhang sollten im Fortgang des Verfahrens die Aussagen hinsichtlich der Standortkonzepte der Nachbargemeinden fortgeschrieben werden.
9. Zum Bebauungsplanentwurf wird weiterhin angemerkt, dass widersprüchliche Angaben zur Zweckbestimmung der Sonstigen Sondergebiete vorherrschen. Mein Hinweis aus der Stellungnahme vom 06.12.2023 wird aufrechterhalten.
10. Die im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Veränderungen am Zuschnitt des räumlichen Geltungsbereichs (vgl. B-Plan-Begründung, Kap. 1 und 3) haben in der Planbegründung nur unzureichend Niederschlag gefunden. Eine Vereinheitlichung der Angaben zum Geltungsbereichszuschnitt ist erforderlich.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lage im Archäologischen Interessengebiet in den Planunterlagen gänzlich fehlt. Darüber hinaus wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde anheimgestellt, da ggf. Auswirkungen durch den Umgebungsschutzbereich des im Nahbereich befindlichen Kulturdenkmals „Grabhügel Trollhöh (ID: aKD-ALSH-003861)“ zu berücksichtigen wären.
12. Mit Stellungnahme vom 22.11.2023 hatte die Untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg auf die Betroffenheit von Verbandsgewässern des Wasser- und Bodenverbandes Angelner Auen aufmerksam gemacht und gleichzeitig um Berücksichtigung im Fortgang der Planung gebeten. Ausweislich des Kapitels 8.2 der Begründung zum B-Plan und der Planzeichnung wird das Verbot der Überbauung von Verbandsleitungen sowie der von Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen gemäß Verbandssatzung weiterhin nicht berücksichtigt.
13. XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.
Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPla-

nung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Johannes Pick

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

lange@baukonzept-nb.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.10.2023
Mein Zeichen: **2023-B-265**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

27.10.2023

31446 7. Änderung des FNP, Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Schaalby** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Für die Gemeinde Schaalby
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen: 301110-lan
Ihre Nachricht vom: 25.10.2023
Mein Zeichen: 45204 - 555.811
Meine Nachricht vom:

Martina Schultz
Martina.Schultz@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (0461) 90309-154
Telefax: (0461) 90309-185

nachrichtlich:
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

20. November 2023

F-Plan (7. Änderung) und B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Schaalby Frühzeitige Beteiligung der TÖB

Das ausgewiesene Gebiet liegt beidseitig der B 201, im Abschnitt 220/230, an freier Strecke.

Planteil 4, 5 und 6 werden durch zurzeit landwirtschaftliche Zufahrten von der B 201 aus erschlossen. Planteil 2 und 3 werden über die Gemeindestraße "Trollhoe" und Planteil 1 über die Gemeindestraße „Heidlandstraße“ erschlossen.

Gegen den F-Plan (7. Änderung) und B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Schaalby bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 201 (B 201), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
Die Anbauverbotszone ist **zwingend** einzuhalten.
2. Alle baulichen Veränderungen an der Bundesstraße 201 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) abzustimmen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH zur Genehmigung vorzulegen.
Außerdem dürfen für den Straßenbaulasträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

3. Sollte es erforderlich werden im Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind dem LBV-SH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch die Gemeinde Schaalby prüffähige Ausführungspläne zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.
4. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Zufahrten zur B 201 sollen weiterhin genutzt werden. Grundlegend müsste/sollte eine pot. Erschließung über die vorhandenen Gemeindestraßen oder die verschiedenen PV-Bereiche untereinander geplant werden, auch wenn mit sehr geringem Verkehr zu den PV-Anlagen zu rechnen ist (Wartungsdienste). Eine direkte Zufahrt zur B 201 sollte die „Notlösung“ sein. Diese Zufahrten sind erkennbar in den Planunterlagen darzustellen und die Zufahrten müssen alle ausgebaut werden (Verbreiterung, Befestigung, etc.)
5. An den Zufahrten zur B 201 sind Sichtfelder vorzusehen. Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung Bepflanzung oder sonstiger Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
6. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs **nicht** angelegt werden.
7. Nutzungsänderungen von Zufahrten zu **Bundesstraßen** außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV-SH zu beantragen bzw. anzupassen. Ich weise darauf hin, dass nach § 8a (1) FStrG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
8. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der **Photovoltaikanlagen beeinträchtigt** wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV-SH abzustimmen.

gez. Schultz

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

nur per E-Mail an: toeb@baukonzept-nb.de

Dezernat 33- Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 25.10.2023
Mein Zeichen: UV-150043/2023
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele
Julia.Thiele@lndl.landsh.de
Telefon: 0461/804-490
Telefax: 0461/804-204

20.11.2023

Gemeinde Schaalby
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schaalby umfasst keine Flächen die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind oder als solche vorgesehen waren.

Forstbehördliche Belange sind nicht berührt.

Ich weise aber darauf hin, dass angrenzend an den Geltungsbereich Waldflächen (Ostermoor, Westermoor und Schmämoor) gelegen sind, zu denen auf Ebene des Bebauungsplanes mit Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB Waldabstände nach § 24 LWaldG einzuhalten sind.

Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Stand der Planung nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

Landesamt für Umwelt
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

per Mail

Außenstelle Flensburg
Technischer Umweltschutz
Ihr Zeichen: 31446-lan
Ihre Nachricht vom: 25.10.2023
Mein Zeichen: 7815-Blp 2023/830
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

13.11.2023

Gemeinde Schaalby

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.

Hinweise sind nicht mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
z.Hd. Frau Emmely Lange
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 31446 – lan u. 301110 - lan /
Ihre Nachricht vom: 25.10.2023/
Mein Zeichen: Schaalby-Fplanänd7-Bplan15/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 28.11.2023

7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Lange,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), müssen die Planflächen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloöß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesen Bereichen dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Flächen befinden sich im Bereich und im Umfeld sehr zahlreicher Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. diverse Megalithgräber, Grabhügel, Siedlungsflächen und Einzelfunde). Es liegen

daher sehr deutliche Hinweise auf ein extrem hohes archäologisches Potential dieser Planflächen vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31446 - Ian, 06.12.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.12.00059

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
19.12.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schaalby, hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgashochdruckleitung Schuby - Kappeln G35	Hanse-Werk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgashochdruckleitung Schuby - Kappeln G35 / 200 ST DPR-80	Hanse-Werk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Anschlußleitung Nestle Werke	Hanse-	Energetische oder nicht-ener-	(nicht angege-

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
	Werk AG	getische Leitung	ben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
301110-lan 25.10.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/097 FNP 7 + VBB 15

Schleswig,
22. November 2023

Gemeinde Schaalby: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächen-Photovoltaik“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** macht ergänzend zu den Angaben in der Begründung zum VBB Nr. 15, Abschnitt 8.5–Brandschutz- folgende Anmerkungen:

- Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sollen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- Die Solarfelder sollen so unterteilt werden, dass jedes PV-Modul in einem Abstand von nicht mehr als 75 m von einer befahrbaren Brandgasse aus erreichbar ist.
- Es soll ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und der örtlichen Feuerwehr nach Prüfung und Freigabe durch die Brandschutzdienststelle zur Verfügung gestellt werden.

Die untere **Bauaufsichtsbehörde** macht folgende Anmerkungen:

- Die Baufelder sind mit Maßangaben in Bezug zu den Grundstücksgrenzen, den Grünflächen und den Flächen zum Schutz der Natur zu ergänzen

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

- Die Grünflächen sind um Maßangaben hinsichtlich der Lage und Größe zu ergänzen

Die untere **Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet liegt, daher ist das Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Brockdorff-Rantzaу-Str. 70, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/387-0, E-Mail: planungskontrolle@alsh.landsh.de) zu beteiligen.

Auf § 15 DSchG wird hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schaalby wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes angemerkt:

Gemäß Regionalplan durchzieht das Plangebiet ein Vorranggebiet für den Naturschutz mit der Definition „Verbundachse“. Die Festsetzungen des Regionalplans sind maßgeblich, daher ist die Biotopverbundachse im FNP zu berücksichtigen.

Für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schaalby wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes angemerkt:

Da zum Zeitpunkt der Stellungnahme kein Umweltbericht vorliegt, kann nicht geprüft werden, ob das Vorhaben mit den Umweltbelangen vereinbar ist.

Im weiteren Verfahren sind die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich entsprechend dem Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 zu konkretisieren.

Für den Geltungsbereich ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung hinsichtlich der Vögel des Offenlandes (insb. Feldlerche), wie gemeinsam innerhalb des Abstimmungstermins am 27.06.2023 besprochen, durchzuführen. Bei einem zu erwartenden artenschutzrechtlichen

Konflikt und Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen und darzustellen.

Im südwestlichen Geltungsbereich (Gemarkung Moldenitz, Flur 1, Flurstück 8/2) überplant die vorgelegte Planung einen Moorstandort (lehmgiger Sand auf Moor). Die Umsetzung sollte erfolgen, ohne den Moorkörper zu beeinträchtigen. Der Umgang mit diesem Teilbereich ist im Umweltbericht darzustellen.

Das Planungsgebiet wird von einer Biotopverbundachse durchtrennt. Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich „Biotopinseln“, welche durch die Biotopverbundachse verbunden werden sollen, um einen funktionalen Kontakt zwischen Biotopen zu schaffen und damit die Vernetzung von Populationen und Organismen zu ermöglichen. Dieser Korridor sollte von jeglicher Bebauung freigehalten werden, damit die Ziele des Regionalplanes umgesetzt werden können. Eine entsprechende Darstellung in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen „Text – Teil B“ wären erforderlich.

Es wird empfohlen, Wildwechselkorridore in der Planung zu berücksichtigen und als von der Bebauung freizuhalten darzustellen. Hierzu bietet sich die Verbundachse an.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist um das nördliche Biotop (FS- größeres Stillgewässer) auf der Fläche Gemarkung Schaalby, Flur 7, Flurstücks Nr. 59/5 ein Abstand von 5m einzuhalten. In der Begründung zum Bebauungsplan ist dieses bereits unter Punkt 6.3 beschrieben. Der Planzeichnung ist diesbezüglich im o.g. Bereich zu ergänzen.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Punkt 6.3. zwar beschrieben, dass mit sämtlichen baulichen Anlagen, also auch Zaunanlagen, ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten ist. Allerdings ist dieses Maß innerhalb der Planzeichnung nicht erkennbar. Es sollte der 3,00 m Abstand von der Baugrenze zum Knickwallfuß (entspricht nicht der Flurstücksgrenze), dargestellt werden.

Der bauliche Abstand zu den Biotopen mit 3m bzw. 5m ist zudem in den textlichen Festsetzungen „Text- Teil B“ aufzunehmen.

Die Festsetzungen im „Text –Teil B“ sind nicht identisch mit denen der in der Begründung dargestellten textlichen Festsetzungen. Daher sind diese im „Text – Teil B“ entsprechend zu ergänzen. Innerhalb der Festsetzungen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.4 wird die Entwicklung von extensiven Mähflächen festgehalten. Es heißt, dass diese durch Einsaat von standortheimischen Saatgut oder durch Selbstbegrünung zu entwickeln sind. Die Festsetzungen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren und ggf. mit der UNB abzustimmen.

Die textlichen Festsetzungen „Text – Teil B“ unter Punkt 1.2.3. zum Erhalt und der Pflege von Knicks ist in Bezug auf den seitlichen Rückschnitt gemäß des § 21 Abs. 4 LNatSchG anzupassen. „Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. [...] Das Einkürzen ist

frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig. Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.“

Ich weise darauf hin, dass in der Planzeichenerklärung unter III. Nachrichtliche Übernahme in Bezug auf die gesetzlich geschützten Biotope fälschlicherweise auf den § 20 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen wird.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Außerhalb der Zuständigkeit der UNB wird darauf hingewiesen, dass in der Planzeichnung Teil A des Bebauungsplans die Waldfläche nicht vollständig dargestellt ist. Der Wald reicht hier bis an die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Planung. Damit ist die 30m Waldabstandsgrenze nicht richtig gesetzt.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Bodenschutzbehörde** keine Bedenken. In den Umweltbericht sind die Maßnahmen zum (vorsorgenden) Bodenschutz darzustellen/ zu beschreiben (insbesondere die vorgesehene Verwertung des anfallenden Erdaushubes und dessen bauzeitige Lagerung sowie bauzeitige Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffes in den Boden).

Darüber hinaus erfolgt die Gründung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen über eine Vielzahl von Gründungselementen. Werden verzinkte Bauteile in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, können sich durch den Kontakt zum Wasser Zink-Ionen aus der Korrosionsschicht lösen. Dieser Thematik ist innerhalb des Umweltberichtes Rechnung zu tragen. Ein Zinkeintrag in das Grundwasser ist zu vermeiden sowie eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist auszuschließen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik“ in der Gemeinde Schaalby keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Punkte sind für die weitere Planung zu berücksichtigen:

Im geplanten Baufeld PV-2 befinden sich 2 Verbandsleitungen mit Gewässereigenschaft (V und Ve1) und im Baufeld PV-6 befindet sich die Verbandsleitung III d2. Hier ist ein bebauungsfreier Abstand von 7 m zu berücksichtigen.

Das Niederschlagswasser kann grundsätzlich, wie geplant, vor Ort versickert werden.

Sollten sich auf den Planfeldern Drainageleitungen befinden, sind diese in das Planungskonzept mit aufzunehmen und insbesondere die Einleitungsstellen entsprechend darzustellen.

Durch das Aufstellen der PV-Anlagen wird das natürlich Abflussregime geändert. Daher wäre in diesen Bereichen das Einleiten von Niederschlagswasser über Drainagen in eine Verbandsleitung, erlaubnispflichtig.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die Bezeichnung im Flächennutzungsplan umfasst nicht alle angestrebten Nutzungen. Hierbei wäre eine hinreichend spezifische Begrifflichkeit zu finden, die auch die Bereiche Energiespeicherung und Umspannwerk mit einbezieht.
- In Ziffer 2.2 der Begründung des Flächennutzungsplans sowie in Ziffer 5 der Begründung des Bebauungsplans sollte auch auf die Vorgaben aus dem Solarerlass eingegangen werden.
- Bei dem angestrebten Planungskonzept handelt es sich um eine bandartige Entwicklung entlang der B 201. In den Planunterlagen sollte auf diesen Umstand eingegangen und erläutert werden, warum hier eine kompaktere Entwicklung nicht möglich ist.
- Hinsichtlich der bandartigen Struktur entlang der regional bedeutsamen B 201 sollte ein Blendgutachten zum Ausschluss schädlicher Einwirkungen erstellt werden.
- In den Planunterlagen wird auf das Standortkonzept der Gemeinde eingegangen. Dieses wurde jedoch nicht als Bestandteil der Verfahrensunterlagen der Beteiligung übersandt. In der öffentlichen Auslegung sollte das Konzept mit Versand werden. Es sollte näher darauf eingegangen werden, warum genau diese Flächen aus dem Standortkonzept für die angestrebte Entwicklung genutzt werden sollen.
- In den Unterlagen fehlt der Vorhaben- und Erschließungsplan.
- In der Begründung ist kurz auf die Inhalte des Durchführungsvertrags einzugehen.
- Die verschiedenen angestrebten Nutzungen (Energiespeicherung und -verarbeitung, Umspannwerk, Wechselrichter etc.) sollten im Bebauungsplan verortet werden. Hierzu wird die Nutzung von Teilbereichen empfohlen. Hinsichtlich der ausreichenden Bestimmtheit der Sondergebietsausweisung im Bebauungsplan sollte angesichts der verschiedenen Nutzungen über eine andere Begrifflichkeit nachgedacht werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

per E-Mail:
tore.weseler@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

per E-Mail:
charlotte.meyer@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 5
Postfach 71 25
24171 Kiel

per E-Mail:
bauleitplanung@im.landsh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Stellungnahme erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm

(Kortüm)

Betreff:

31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Telefonische Info von Herrn Nagelschmidt am 25.10.2023: Gemeinde Neuberend ist nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19

Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important Note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Lange, Emmely

Von: Nagelschmidt, Wulf - Amt Südangeln <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>
Gesendet: Freitag, 10. November 2023 09:19
An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Betreff: AW: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby - Anschreiben Gemeinden

Hallo Frau Lange,

von den Gemeinden Taarstedt und Nübel werden keine Bedenken und / oder Anregungen gegen die Planungen der Gemeinde Schaalby vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß

Wulf Nagelschmidt
Amt Südangeln
- Bauleitplanung -
Toft 7
24860 Böklund

Tel. 04623 78-309
Fax 04623 78-400

wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de

👉 **Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich notwendig ist. Umweltschutz geht uns alle an!**

Dies ist eine dienstliche E-Mail der Amtsverwaltung Südangeln.
Behandeln Sie den Inhalt der E-Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt.
Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, bitten wir Sie, diese unverzüglich zu löschen und uns umgehend zu informieren.

Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:


Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge, Einsprüche, Widersprüche oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

Haftungsausschluss:

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Wir übernehmen jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus unserem Hause verursacht werden, da der Versand und Empfang von E-Mails durch technische Störungen beeinträchtigt sein kann.

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 12:50
An: Nagelschmidt, Wulf - Amt Südangeln <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>
Betreff: [EXTERN] 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby - Anschreiben Gemeinden
Sehr geehrter Herr Nagelschmidt,

im Anhang die Anschreiben für die Gemeinden für o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Emmely Lange  BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen. **Wichtiger Hinweis:**

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. **Important Note:** This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Von: Enders, Tim <t.enders@schleswig.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 15:53
An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Betreff: AW: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Frau Lange,

aus Sicht des SG Stadtplanung der Stadt Schleswig bestehen gegen die 7. Änderung des F-Plans der Gemeinde Schaalby keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Enders

Stadt Schleswig - Der Bürgermeister
Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung
Gallberg 4, 24837 Schleswig
☎ 04621 814-416
☎ 04621 814-419
@ t.enders@schleswig.de
🌐 www.schleswig.de

>> **Wikingerstadt Schleswig <<**

👉 **Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich notwendig ist. Umweltschutz geht uns alle an!**

Von: Poststelle <poststelle@schleswig.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 11:27
An: Fachdienstleitung-FB3-FD1 <Fachdienstleitung-FB3-FD1@schleswig.de>
Betreff: WG: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 10:48
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen
Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Von: m.scherff@asf-online.de <m.scherff@asf-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 17:15
An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Betreff: AW: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).

Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen – max. 40 to.

Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Unser Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden. Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche Straße.

Befindet sich das jeweilige Grundstück/Haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereit zustellen.

Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sogn. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen.

Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste durchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) ^[1] nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt **grundsätzlich** das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit.
- (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Matthias Scherff
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
Tel.: (0 46 21) 85 72 - 154
Fax: (0 46 21) 85 72 - 554
Email: M.Scherff@asf-online.de
Internet: www.asf-online.de

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Schleswig
Registergericht: Flensburg HRB 0599 SL
Geschäftsführer: Lutz Döring
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater Momme Thiesen

Unsere neue Umweltkampagne.



#wirliebenrecycling TRENNEN ROCKT!



Anlagen zum Download:

Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg

https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS_2020_des_Kreises_Schleswig-Flensburg_vom_12-12-2019.pdf

DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)

<https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen>

Von: ASF-Service
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 10:49
An: Scherff, Matthias <m.scherff@asf-online.de>
Betreff: WG: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Freundliche Grüße

Tanja Erichsen
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
Tel.: (0 46 21) 85 72 116
Fax: (0 46 21) 85 72 516
Email: t.erichsen@asf-online.de
Internet: www.asf-online.de

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Schleswig
Registergericht: Flensburg HRB 0599 SL
Geschäftsführer: Lutz Döring
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater Momme Thiesen

Unsere neue Umweltkampagne.



#wirliebenrecycling TRENNEN ROCKT!



Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 10:48
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

^[1] „DGVU 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“, herausgegeben vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
30. Oktober 2023 | 7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7231310 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

Lange, Emmely

Betreff: WG: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schaalby

Anlagen: sh-netz_schutz_von_gashochdruckleitungen_082i_1019.pdf;
Querungsformular.pdf

Von: SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung <SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com>

Gesendet: Montag, 30. Oktober 2023 11:39

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Cc: Rohwer, Dirk <Dirk.rohwer@sh-netz.com>; Kähne, Markus <Markus.Kaehne@sh-netz.com>; SHNG Netzcenter Süderbrarup <shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com>

Betreff: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

- in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 200 ST- 80 bar

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau Der Überfahrgang ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.

- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an [SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung@sh-netz.com](mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com)

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90
Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:

<http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Süderbrarup
Team Allee 5
24392 Süderbrarup
T 04641-9204-9378
F 04641-9204-9399

Freundliche Grüße
Sabine Röhrs

Prozessmanagement
T +49 1736931154
sabine.roehrs.external@sh-netz.com



DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg, Germany

M +49 1736931154
E sabine.roehrs@dm-tgroup.com
W www.es.dmt-group.com

[Datenschutzhinweis/ Data Protection Notice](#)

beauftragt von
Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com
Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl

E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



Schutz von Gashochdruckleitungen > 25 bar

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Bei allen Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB, eingehalten werden.

Allgemeines

Die Verlegung der Gashochdruckleitungen und der dazugehörigen Begleitkabel erfolgen innerhalb eines Schutzstreifens, dessen Breite i. d. R. zwischen 4–16 Meter variiert. Innerhalb des Schutzstreifens gilt ein generelles Bauverbot. Ramm- und Bohrarbeiten sowie sonstige Einwirkungen, die den Bestand und Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen, bedürfen einer Freigabe des Betreibers. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Einweisung erteilt. Die Anmeldung zur Einweisung muss unter Nennung der Registriernummer mindestens 5 Werktage vor Baubeginn unter der im Anschreiben zu Ihrer Anfrage aufgeführten Nummer erfolgen.



Im Falle einer neuen Anfrage wenden Sie sich an:

Schleswig-Holstein Netz AG
T 08 00-1 40 50 02-0
leitungsauskunft@sh-netz.com

Der Bauausführende hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Bei Zuwiderhandlung wird ein sofortiger Baustopp ausgesprochen.

Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bewirtschaftung oder Bodenbewegungen verändern. Der Bauausführende hat sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen mittels Handschachtung Gewissheit zu verschaffen.

Bagger, Planiertraupen und andere Baumaschinen dürfen erst nach genauer Lagebestimmung der Gashochdruckleitung eingesetzt werden. Der Schutzstreifen, insbesondere

Armaturen, Straßenkappen und sonstige Einbauteile, müssen während der Bauzeit frei zugänglich sein und von Material/Bodenaufasten frei gehalten werden. Freigelegte Leitungen sind vor Beschädigungen oder anderen schädlichen Einflüssen wie z. B. Lageveränderung zu schützen. Jede Beschädigung der Leitung, der Rohrumhüllung oder des Begleitkabels ist unverzüglich mitzuteilen. Die Anwesenheit unserer Mitarbeiter entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an unseren Anlagen. Baumstandorte sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. Annäherungen sind gemäß DVGW-Hinweisblatt GW125 auszuführen und bedürfen einer Freigabe.

Hinweise zum Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist gemäß GasHDrLtGv § 3 (2) eine Zone zur Sicherung der Gashochdruckleitungen.

Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Auf- und Abtrag von Boden sowie Bodenlagerungen während der Bauphase
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

Nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Erdarbeiten im Schutzstreifen ohne Arbeitsgenehmigung

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen, Dauerstellplätzen, Futtersilos, Futtermieten und sonstigen Bauwerken
- Lagerung von Schwermaterial, z. B. Stahl/Betonträger
- Anlegen von versiegelte Oberflächen, z. B. Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Anforderungen bei Rohr- und Kabelkreuzungen:

Um Schäden durch eine Rohr- oder Kabelkreuzung zu vermeiden, müssen nachstehende Punkte eingehalten werden:

- Übersendung der Planungsunterlagen inklusive Schnittzeichnung der geplanten Kreuzung im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf)
- Das geplante Kreuzungsbauwerk ist auszupflocken
- Die Kreuzung ist rechtwinklig und im geeigneten Schutzrohr auf gesamter Schutzstreifenbreite herzustellen
- Die Kreuzung ist mit einem Mindestabstand unterhalb der Gashochdruckleitung nach folgender Tabelle zu wählen

Durchmesser der zu kreuzenden Gasleitung

Mindestabstand

bis DN200	0,4 Meter
< 110 KV	0,5 Meter
über DN200	0,8 Meter
=> 110 KV	1 Meter (mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

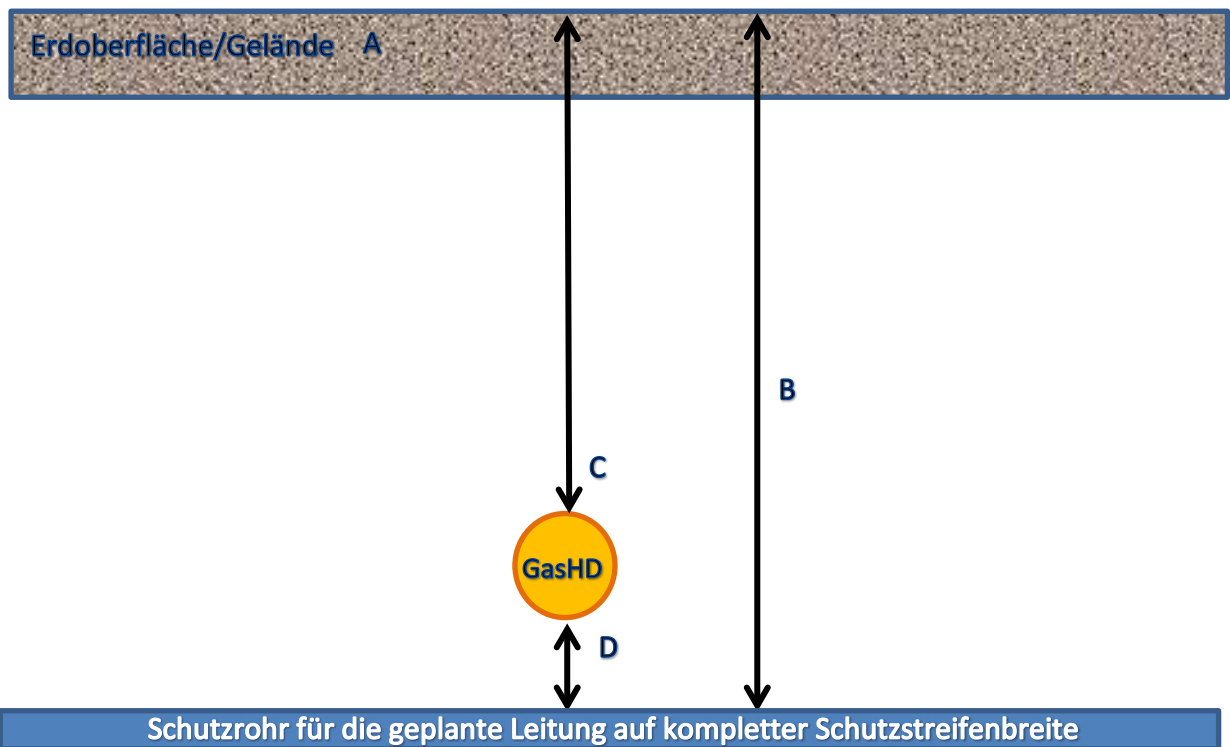
- Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren (HDD) ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen
- Unverzüglich nach Bauausführung ist eine Einmessskizze im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf) zu übersenden

Anforderungen bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen:

Um Schäden an Gashochdruckleitungen zu vermeiden, sind nachfolgende Punkte einzuhalten:

- Übersendung der Planungsunterlagen inkl. Aufbau der Überfahrt als Schnittzeichnung in digitaler Form
- Bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen, ist mittels gutachterlichen Nachweises eine Gefährdung durch den Bauausführenden auszuschließen

Querschnittsskizze	PLZ/Stadt/Stadtteil	Straße/Hausnummer	
Auftraggeber/Betreiber	Dienstleister/Bauausführende Firma		
Leitungsauskuft Nr.:	Projektleiter/Bauführung		
	Datum, Name leserlich, Unterschrift		
Druck/Spannung	Dimension	Material	Koordinaten (Gauß-Krüger/ WGS84)



A	vorh. Höhe Gelände		m über NN
B	OK Schutzrohr/Leerrohr zu Gelände		m
C	OK Rohr GasHD-Ltg. Zu Gelände		m
D	bis DN 200 Min. 0,5 m < 110 KV über DN 200 ≥ 110KV	0,4 Meter min. 0,5 Meter 0,8 Meter min. 1,0 Meter	(mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

Von: SHNG Netzcenter Süderbrarup <shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com>

Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 15:08

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass von den geplanten Maßnahmen eine Erdgashochdruckleitung betroffen ist und Sie diesbezüglich eine gesonderte Stellungnahme von der zuständigen Fachabteilung bekommen.

Bzgl. unserer Strom-Versorgungsleitungen gelten folgende Gefahrenhinweise:

Über der geplanten Baumaßnahme im Bereich 59/5 (PV-5) verläuft unsere 20kv Mittelspannungsfreileitung. Diese darf nicht verbaut werden und muss auf der Trasse von unten bis zur Außerbetriebsetzung mit schwerem Gerät zur Störungsbeseitigung befahrbar sein.

Eine langfristige Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich und sollte bei Bauplanungen berücksichtigt werden. Ein Sicherheitsabstand von 3m zur Freileitung ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Lt. DIN EN 50423 VDE 0210 für Mittelspannungsfreileitungen ist ein Abstand des Leiterseiles zum Boden von 6 m auf freiem Gelände und 7 m zu Fahrbahnen vorgeschrieben.

Sollte es zu einer Berührung mit der Freileitung kommen, ist ein elektrischer Unfall mit Todesfolge nicht auszuschließen.

Bei Arbeiten mit Baugerüsten, Leitern, Fördereinrichtungen, Hebezeugen, Baumaschinen, Kränen sowie bei Erdaufschüttungen durch LKW's mit angehobener Ladeklappe oder auch sonstigen Tätigkeiten ist ein Sicherheitsabstand von 3 m unter Berücksichtigung des Ausschwingens der Leiterseile bei Wind einzuhalten.

Der Bauherr und der mit der Baumaßnahme beauftragten Firma müssen vor Beginn der Bauarbeiten von der Schleswig-Holstein Netz AG unterwiesen werden.

1. Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass in dem Gefährdungsbereich keine Baufahrzeuge fahren dürfen, ohne Einweisung mit den geschilderten Gefahren erhalten zu haben.
2. Der gefährdete Bereich muss mit einem Hinweisschild gekennzeichnet

werden.

Zuständiges Netzcenter

Schleswig-Holstein Netz AG
NC Süderbrarup / Matthias Nagel
Team Allee 5
24392 Süderbrarup
Tele.: 04641-9204-9309

Wir bitten Sie, diesen Hinweis mit zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße
Katja Feldhoff

Netzcenter Süderbrarup
T 0 46 41-92 04-93 78
F 0 46 41-92 04-93 99

Schleswig-Holstein Netz AG
team Allee 5
24392 Süderbrarup
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 10:48
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von lange@baukonzept-nb.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen
Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Lange, Emmely

Von: Börensen, Uwe - Amt Südangeln <Uwe.Boerensen@amt-suedangeln.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 16:43
An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Betreff: AW: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Frau Lange,

wie haben keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.
Anliegend übersende ich Ihnen einen Auszug aus unserem Bestandsplan Wasserversorgung.
Einige unserer Leitungen liegen am Rand der geplanten Anlagen.
Vor Baubeginn bitte ich Sie, einen Ortstermin mit den Kollegen vom Wasserwerk unter Tel. 04623-1466 zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Börensen
Amt Südangeln
- WBV Südangeln -
Toft 7
24860 Böklund

Achtung: Neue Telefon-Nr.: 04623-78320

Fax: 04623-78400

wbv@amt-suedangeln.de

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 10:48
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: [EXTERN] 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

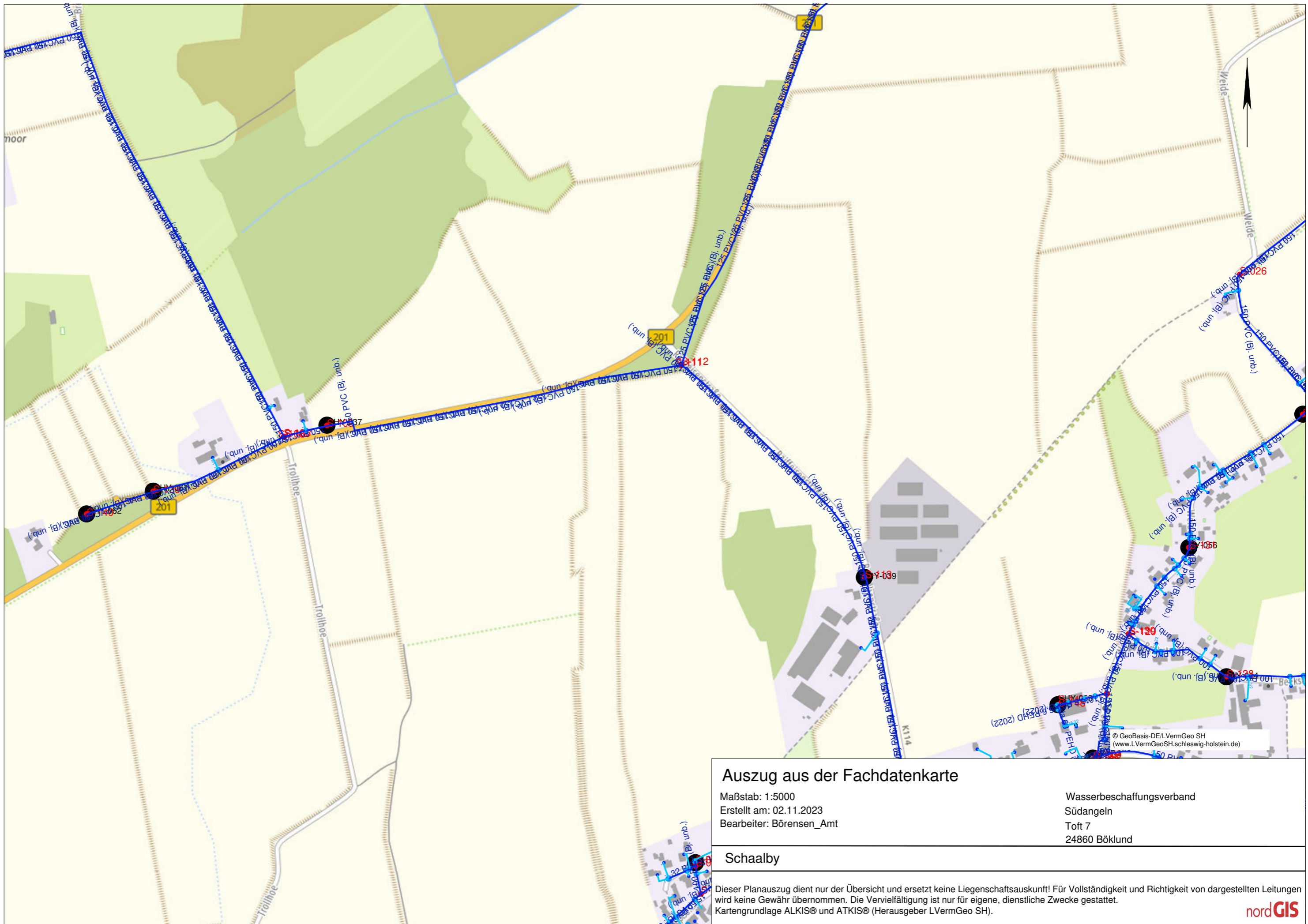
Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.



Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:5000
 Erstellt am: 02.11.2023
 Bearbeiter: Börensens_Amt

Wasserbeschaffungsverband
 Südangeln
 Toft 7
 24860 Böklund

Schaalby

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet.
 Kartengrundlage ALKIS® und ATKIS® (Herausgeber LVermGeo SH).
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

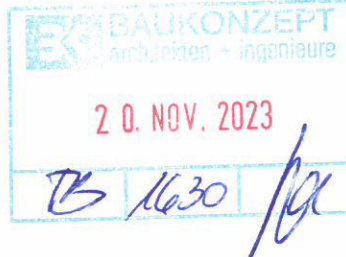


Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen

WaBoV der Angelner Auen, Kappelner Str. 48b, 24392 Süderbrarup

BK Baukonzept
architekten + ingenieure
Neubrandenburg GmbH
Gersterstraße 9

17034 Neubrandenburg



Wasser- und Bodenverband der
Angelner Auen
Kappelner Str. 48b
24392 Süderbrarup

Telefon 04641/529
Telefax 04641/1290
e-mail: info@wabov-daa.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Datum
31446-ian + 301110-ian / 25.10.23	10-2023-19	08.11.2023

**Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr.15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde
Schaalby**

Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 Bau GB,
Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Zitat aus BPlan 15: "Im Geltungsbereich befinden sich keine großflächigen
Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung." Diese Aussage ist nicht zutreffend.

In dem überplanten Gebiet befinden sich mehrere Verrohrungen und Rohrleitungen des Wasser-
und Bodenverbandes der Angelner Auen (s. beiliegenden Übersichtsplan bzw. Digitales
Anlagenverzeichnis des WaBoV unter:

https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de#/)

Hierbei handelt es sich um Gewässer II Ordnung.

Die Lage der Verrohrungen und Rohrleitungen ist nicht eingemessen. Die genaue Lage ist vor
Ort zu überprüfen.

Daraus ergeben sich Beschränkungen hinsichtlich der Überplanung.

Abstandsregelungen:

Grundsätzlich sind bei allen Planungen die **Beschränkungen der Satzung** des Wasser- und
Bodenverbandes zu berücksichtigen.

**Innerhalb eines 7m-Schutzstreifens rechts und links von Gewässern, Verrohrungen und
Rohrleitungen ist eine Überbauung sowie Bodenabtrag und Bodenauftrag untersagt.**

Diese Abstandsregelungen sind zwingend einzuhalten.

Nur in Ausnahmefällen kann geprüft werden, Verrohrungen und Rohrleitungen zu verlegen
und/oder Unterhaltungspflichten zu übertragen. In diesem Fall wäre in Vorfeld dazu mit dem
WaBoV und der Unteren Wasserbehörde eine Einigung zu erzielen.

Ver- und Entsorgungsleitungen:

Ver- und Entsorgungsleitungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen die Unterhaltung der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes nicht behindern. Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit einem Abstand von mindestens 7 m zum Gewässer / der Rohrleitung (Schutzstreifens) zu verlegen.

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen Gewässer- oder Verrohrungen queren müssen, sind diese grundsätzlich mit einem Abstand von 2 m unterhalb der Gewässer- bzw. Rohrsohle zu verlegen.

Querungen der Gewässer und Rohrleitungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen sind Vorort durch Beschilderung kenntlich zu machen.

Dem Wasser- und Bodenverband ist nach Fertigstellung der Arbeiten ein digitaler, georeferenzierter Bestandsplan aller Ver- und Entsorgungsleitungen zu übergeben, der mit dem digitalen Anlagenverzeichnis (DAV) des Verbandes verschnitten werden kann.

Alle in Verbindung mit dem Genehmigungsverfahren beim WaBoV anfallenden Kosten, sind vom Maßnahmenträger zu tragen.

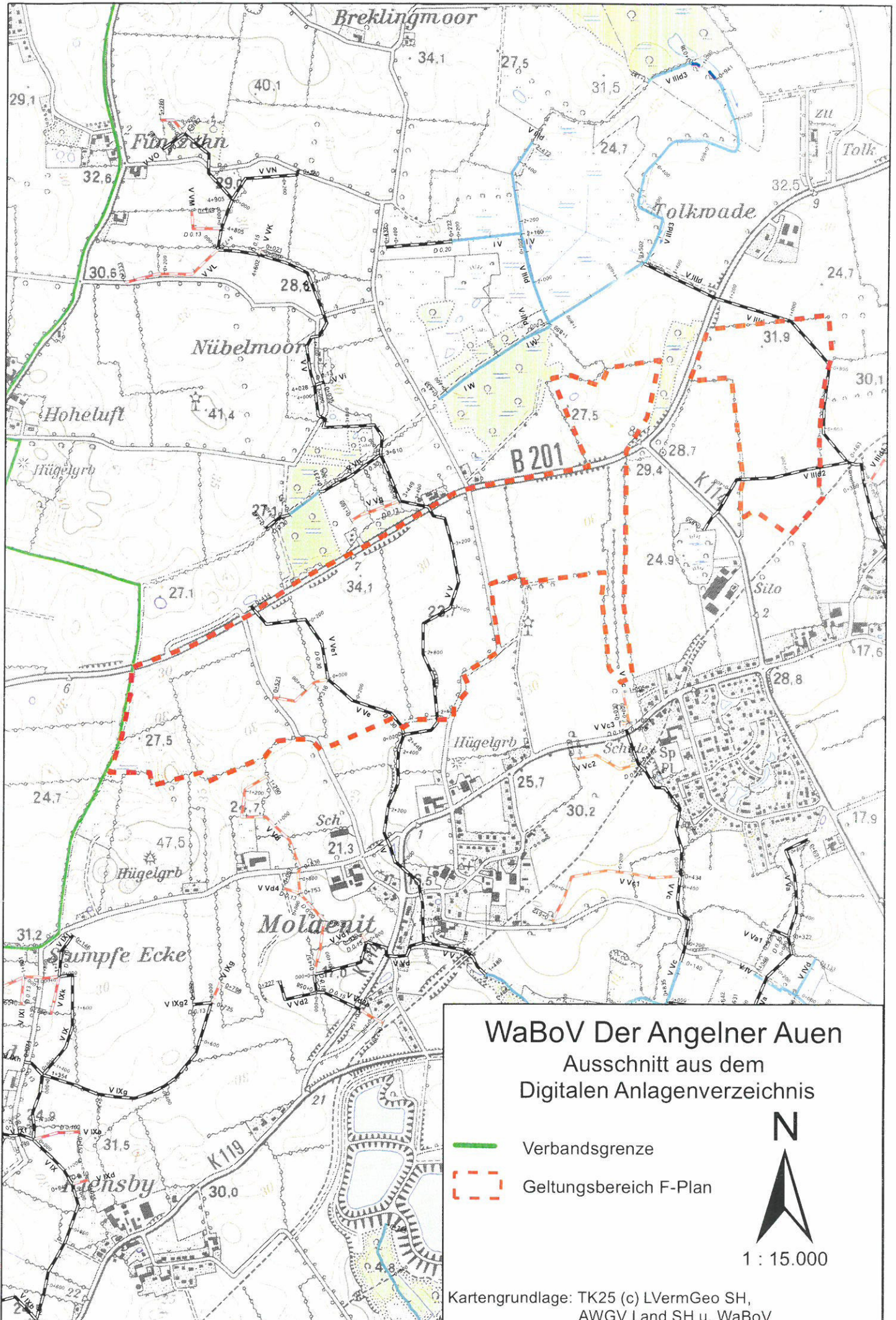
Bei Fragen dazu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Sören Petersen

(Verbandsvorsteher, WaBoV der Angelner Auen)



WaBoV Der Angelner Auen
 Ausschnitt aus dem
 Digitalen Anlagenverzeichnis

- Verbandsgränze
- - - Geltungsbereich F-Plan



1 : 15.000

Von: TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>
Gesendet: Montag, 30. Oktober 2023 10:02
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: WG: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten,

Maik Skibbe
Technischer Sachbearbeiter
Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines |
Area Execution Management & Operation-Maintenance North

E fremdplanung-zn@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

 **Vorsitzende des Aufsichtsrats:** Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 10:48
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen
Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
26.10.2023

Unser Zeichen
2023-005942-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.10.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schaalby - Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Lange,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lange, Emmely

Von: Susanne Wilkens <s.wilkens@hwk-flensburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 09:21
An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Betreff: WG: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Frau Lange,

wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Freundliche Grüße

Susanne Wilkens
Assistentin der Beratungsstelle



Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg
Tel. 0461/866-246
Fax 0461/866-110
E-Mail: s.wilkens@hwk-flensburg.de
Internet: www.hwk-flensburg.de



Bitte beachten Sie, dass E-Mails mit Anhängen (Word-, Excel- und Powerpoint-Dateien) aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt zugestellt werden.

Nutzen Sie daher für Anhänge bitte das PDF-Format. Erst denke, dann drucken. Klimaschutz, ich mache mit.

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 10:48
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange  BAUKONZEPT
architekten - ingenieure

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9700

Datum
17. November 2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Schaalby**

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir danken für Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2023.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie
Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wesemann
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Schleswig



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Unser Zeichen

123

Tel.-Durchwahl 94 53-

172
Fax-Durchwahl 94 53-

179
E-Mail

taugustin@lksh.de
Rendsburg,

6. November 2023

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Schaalby

AZ. 301 MO - lam

B-Plan Nr. 15 SO „Freiflächen-Photovoltaik“

Satzung

F-Plan 7. Änderung

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
UST-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Frau Lange
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Michael Räder
Telefon: 040 42846-25 78
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 26.10.2023

Gemeinde Schaalby
7.Änderung Flächennutzungsplan

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Lange,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.10.2023 zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schaalby.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Geltungsbereich keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Räder
-Dataport Planwerkauskunft-

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gartenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Müller-Thöm
Org.-Z. 2713.22
Telefon: 0431 599-2317

stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, 10.11.2023

Ihre Mail vom 25. Oktober 2023 – Gemeinde Schaalby –

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershī

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

BAUKONZEPT Neubrandenburg

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen / vom
31446 – Ian / 25.10.2023

Unser Zeichen / vom
Pes / 995_996 / 2023

Kiel, den 21.11.2023

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schaalby Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen- Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby

*Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und
Detaillierungsgrades der Umweltprüfung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die
in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des
Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2)
BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

1

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen
des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschildung und Verschattung von
Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes, z. B. durch Zäune, entsteht eine Barri-
erewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig
verloren gehen kann. Aus diesem Grund ist u. E. eine Prüfung zur Errichten eines Wild-
Korridors erforderlich.

2

Die Anlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von
unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten,
wie der Kiebitz. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich.

Zudem sind Eignungsgebiete zu überprüfen, die als Brut- und Rastplätze für Wiesenvögel dienen können. Eine Kartierung ist hier erforderlich. Die möglichen Habitatverluste der Offenland-Vogelarten müssen planerisch durch Bereitstellung entsprechender Flächen außerhalb der Sondergebiete berücksichtigt und ausgeglichen werden.

3

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von PV-FFA sowie die Unterbrechung von Wegenetzen können unter Umständen, je nach Einbettung der Anlage in das vorhandene Gelände, auch die Erholungsnutzung einschränken.

4

Die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfindet, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

5

Es ist u. E. zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Teilbereiche umgesetzt werden können.

6

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen.

7

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf).

8

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren erneut vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag
Gez. Achim Peschken

Von: Martin.Maudrich@LVermGeo.landsh.de <Martin.Maudrich@LVermGeo.landsh.de>

Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 13:13

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung.

Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH):

Fehlanzeige.

Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Maudrich



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Dezernat 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie

Mercatorstraße 1
24106 Kiel

Telefon: 0431 383 – 2830

Telefax: 0431 383 – 2099



Martin.Maudrich@LVermGeo.landsh.de
www.LVermGeoSH.Schleswig-Holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Lange, Emmely

Von: Maike Jessen <jessen@amt-haddeby.de>

Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2024 13:36

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Cc: Nagelschmidt, Wulf - Amt Südangeln <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>

Betreff: WG: Gemeinde Schaalby 7. Änd. F-Plan und B-Plan 15, Fristverlängerung für beide Verfahren, SN Borgwedel und Fahrdorf

Hallo Frau Lange,

von Seiten der Gemeinde Borgwedel und Fahrdorf bestehen keine Anregungen und/oder Bedenken gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Schaalby.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Maike Jessen

Amt Haddeby

Der Amtsdirektor

Stabsstelle - Bauleitplanung

Zimmer 1.30

Panellenweg 5

24866 Busdorf

Tel: 04621/389-26

Fax: 04621/389-35

E-Mail: jessen@amt-haddeby.de

Internet: www.haddeby.de

Von: Maike Jessen <jessen@amt-haddeby.de>

Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 11:49

An: 'Lange, Emmely' <lange@baukonzept-nb.de>

Cc: Nagelschmidt, Wulf - Amt Südangeln <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>

Betreff: Gemeinde Schaalby 7. Änd. F-Plan und B-Plan 15, Fristverlängerung für beide Verfahren

Hallo Frau Lange,

da der Termin bei Kreis ja erst am 11.07.2024 ist, bitten wir für die Gemeinden Borgwedel und Fahrdorf um entsprechende **Fristverlängerung** (ursprünglich 10.07.2024) **für beide Verfahren**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Maike Jessen

Amt Haddeby

Der Amtsdirektor

Stabsstelle - Bauleitplanung

Zimmer 1.30

Panellenweg 5

24866 Busdorf

Tel: 04621/389-26

Fax: 04621/389-35

E-Mail: jessen@amt-haddeby.de

Internet: www.haddeby.de

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Freitag, 28. Juni 2024 10:19

An: bauleitplanung@amt-haddeby.de

Betreff: [EXTERN] Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.07.2024.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen. **Wichtiger Hinweis:**

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden. **Von:** Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2023 10:48

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 31446_7. Änderung des FNP der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.